

kritik umfassend als Leitungsinstrument zu nutzen. Die ungerechtfertigte Zurückhaltung einiger Richter beim Anspruch von Gerichtskritiken ist im Wege von Arbeitsvergleichen und durch kontinuierliche Analyse der Verfahren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Feststellung und Einleitung von Maßnahmen zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzungen, zunehmend überwunden worden. Dadurch konnte eine höhere Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren und eine weitere Qualifizierung der Öffentlichkeitsarbeit der Richter erreicht werden.

Auf dieser Grundlage festigte sich bei den Richtern und Schöffen zunehmend die Erkenntnis, daß die Gerichtskritik als Mittel zur Wahrnehmung der Leitungsverantwortung der Gerichte zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Territorium einen bedeutsamen Platz einnimmt. Die Praxis zeigt: In allen Verfahren prüft und berät das jeweilige Richterkollektiv verantwortungsbewußt, inwieweit der im Einzelfall sichtbar werdende individuelle Konflikt durch gesetzwidrige Handlungen oder Zustände ausgelöst oder begünstigt wurde und wie unter Beachtung aller Zusammenhänge und Besonderheiten am zweckmäßigsten und wirksamsten hiergegen vorzugehen ist.

---

#### Kritikbeschlüsse im Strafverfahren

---

Die meisten Kritikbeschlüsse ergehen in Strafverfahren. In einer Reihe von Fällen wurden bei der Sachverhalts-erörterung *Verletzungen arbeitsrechtlicher Normen* aufgedeckt (Ungesetzlichkeiten bei der Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Nichtanwendung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit u. ä.). So würde z. B. Kritik an der Leitung eines Baubetriebes geübt, weil entgegen den Forderungen des § 252 AGB auf Bummelschichten und anderes disziplinloses Arbeitsverhalten des späteren Angeklagten monatelang in keiner Weise erzieherisch reagiert worden war und diese Pflichtverletzung die spätere Straftat begünstigt hatte. In einer anderen Strafsache wurde eine Handelseinrichtung wegen Verletzung des § 258 AGB kritisiert. Sie hatte in einer Beurteilung des Angeklagten rechtswidrig mehrere Disziplinarmaßnahmen angeführt, die bereits gelöscht sein mußten. Wegen gleicher Mängel war schon früher ein gerichtlicher Hinweis an den Betrieb ergangen, aus dem entgegen der Zusage nicht die erforderlichen Schlußfolgerungen gezogen worden sind. Eine LPG wurde wegen Verletzung des § 42 AGB kritisiert, weil mit einem als Melker eingestellten Werk tätigen über viele Wochen hinweg kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Anlaß zur Gerichtskritik gab in einigen Strafverfahren auch *ungenügender Schutz des sozialistischen Eigentums*. So wurden z. B. Lastwagen eines Baustoffbetriebes wiederholt unkontrolliert und ungesichert in Wohnbereichen abgestellt, so daß sie unbefugt benutzt werden konnten.

Gerichtskritik mußte auch gegenüber sozialistischen Handelseinrichtungen wegen Ausschanks hochprozentiger alkoholischer Getränke an Jugendliche geübt werden. Bei *Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend* wurde mit der Maßnahme gleichzeitig die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen verantwortungslos handelnde Mitarbeiter angeregt.

In einem Fall war eine Gerichtskritik erforderlich, weil der Betrieb gesetzliche Bestimmungen der AO über die Lager der Erholung und Arbeit der Schüler vom 21. März 1975 (GBl. I Nr. 16 S. 306) verletzt hatte. Das in seinem Verantwortungsbereich durchgeführte Lager war im Hinblick auf die tägliche produktive Arbeit unzureichend organisiert. Dadurch hatten die Jugendlichen weitgehend unkontrollierte Freizeit und konnten den Einsatzort verlassen, wobei mehrere Schüler Rechtsverletzungen begingen.

Einige Gerichtskritiken gegenüber Betrieben und Einrichtungen betrafen die *Verletzung von Erziehungs- und Kontrollpflichten im Bewährungsprozeß*. Dazu vertreten wir folgenden Standpunkt: Nach § 19 Abs. 1 GVG kann ein Kritikbeschluß nur im Zusammenhang mit der „Durchführung von Verfahren“ ergehen. Dieser Begriff ist bisher in der Fachliteratur nicht näher erläutert worden, er kann aber u. E. bei Strafverfahren nicht auf den Zeitraum von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Abschluß der Hauptverhandlung reduziert werden. Bei einer Verurteilung bzw. Strafaussetzung auf Bewährung ist für das Gericht das Verfahren als staatlich-erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer erst dann beendet, wenn die Kontrolle der Maßnahmen gemäß §§ 342, 349, 350 StPO und §§ 12 bis 16 der 1. DB zur StPO abgeschlossen ist. Deshalb halten wir den Erlaß von Gerichtskritiken gegenüber dem im Gesetz bezeichneten Adressaten wegen Verletzung ihrer Pflichten aus §§ 32, 46 StGB auch in diesem Verfahrens-stadium für zulässig und haben entsprechend reagiert, wenn über längere Zeiträume trotz wiederholter Erinnerung durch das Gericht keinerlei Informationen über den Bewährungsprozeß erfolgten oder Arbeitskollektive bei der Erziehung Verurteilter nicht unterstützt wurden.

---

#### Gerichtskritik in ZFA-Verfahren

---

In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wird auf festgestellte rechtswidrige Handlungen und Zustände bzw. konfliktbegünstigende Umstände im betrieblichen und örtlichen Geschehen überwiegend mit schriftlichen Hinweisen und Empfehlungen reagiert. Das kann nicht befriedigen. Hier ist es u. E. erforderlich, die gerichtliche Lösung des Konflikts der Prozeßparteien noch nachdrücklicher mit der Bekämpfung von Gesetzesverletzungen zu verbinden. Denn auch in diesen Verfahren werden mitunter gravierende Gesetzesverletzungen festgestellt, gegen die mit stärkerer juristischer Konsequenz vorgegangen werden müßte. Von den ergangenen Kritikbeschlüssen aus dem Zivilrechtsbereich scheinen zwei erwähnenswert, weil die kritisierten Gesetzesverletzungen häufig auftreten können. In dem einen Fall hatte der Betrieb seine Pflichten zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums nicht voll wahrgenommen. Er ging leichtfertig mit finanziellen Mitteln um, indem er ohne jede Nachprüfung überhöhte Forderungen eines Bürgers erfüllte, die dieser wegen ihm entstandener Schäden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen des Betriebes erhoben hatte. In einem anderen Fall wurde eine LPG kritisiert, die bei der entgeltlichen Übernahme eines Privatgrundstücks die zwingenden Formvorschriften für dieses Rechtsgeschäft nicht beachtete, so daß es später zu Konflikten kam.

---

#### Wirksamkeit der Kritikbeschlüsse

---

Die Gerichtskritiken wurden von den Adressaten durchweg als berechtigt anerkannt. Sie sind in aller Regel in den Leitungskollektiven ausgewertet worden und haben Aktivitäten in den verschiedensten Bereichen ausgelöst, die zu konkreten Veränderungen führten. Mit Hilfe der Gerichtskritik wurde fördernd auf die Überwindung unklarer ideologischer Haltungen zum Recht hingewirkt. Dabei spielten Fragen der Einheit von Politik, Ökonomie und Recht eine wichtige Rolle. Auf die weitere Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wurde insbesondere auch durch die Vervollkommnung der innerbetrieblichen Kontrolle, die rechtliche Weiterbildung von Leitungskräften, verstärkte Rechtserläuterung u. ä. Einfluß genommen. Alle Adressaten berichteten im Ergebnis der Gerichtskritik ausführlich über solche Maßnahmen zur Stärkung der Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich.

Einige Kritikbeschlüsse haben die Richter im Leitungskollektiv des betreffenden Betriebes erläutert; dabei konn-